

18. Lebensjahr) und gewählt zu werden (in der DDR ab 21. Lebensjahr), und zwar unabhängig von der sozialen Stellung, der Klassenzugehörigkeit, dem Bildungsgrad, der Vermögenslage usw. Das allgemeine W. darf nur durch normale sachliche Einschränkungen begrenzt werden; z. B. werden Geisteskranke, Geisteschwache und Strafgefangene von der Wahl ausgeschlossen. (In der westdeutschen Bundesrepublik können die Bürger erst mit 21 Jahren wählen und mit 25 Jahren gewählt werden.) Gegensatz: *beschränktes W.* (Zensus-W.): In mehreren bürgerlichen Ländern haben das aktive W. nur solche Bürger, die bestimmte Wahlzensen erfüllen (z. B. Mindesteinkommen, Geschlechtszugehörigkeit, Rassenzugehörigkeit). *Gleiches W.*: Jeder Bürger besitzt die gleiche Anzahl von Stimmen und kann auf gleicher Grundlage und mit gleichen Rechten und Pflichten an der Wahl teilnehmen. Die Stimme jedes Wählers wird gleich bewertet. Gegensatz: *Klassen-W.*, *Mehrstimmen-W.*, *Plural-W.*: Bestimmte Gruppen von Wählern mit besonderen Voraussetzungen (z. B. mit hohem Einkommen) besitzen mehr Stimmen als andere Wähler ohne diese Voraussetzungen. Staaten der antagonistischen Klassengesellschaft haben das Mehrstimmen-W. zur Entrechtung der Volksmassen angewandt (z. B. Preußen das sog. Dreiklassen-W.). *Direktes oder unmittelbares W.*: Die Wähler wählen die Kandidaten persönlich und durch eigene Stimmabgabe. Gegensatz: *Indirektes oder mittelbares W.*: Die Kandidaten werden nicht unmittelbar durch die Wähler selbst, sondern über Mittelsmänner (Wahlmänner) gewählt. *Geheimes W.*: Bei der Wahlhandlung sind alle

die Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Wähler ermöglichen, von der geheimen Abgabe seiner Stimme Gebrauch zu machen.

*Mehrheits-W.*, *Persönlichkeits-W.*: Abstimmung über einzelne Persönlichkeiten in Wahlkreisen, wobei im Wahlkreis jeweils nur ein Abgeordneter gewählt werden kann. Als gewählt gilt der Kandidat, der mehr Stimmen als seine Mitbewerber zusammen (absolute Mehrheit) oder mehr Stimmen als jeder einzelne Mitbewerber (relative Mehrheit) erhalten hat. *Verhältnis-W.*, *Proportional-W.*: Zur Abstimmung stehen Kandidatenlisten, die die Kandidaten einer bzw. mehrerer Parteien enthalten, die sich zum Zwecke der Wahl zusammengeschlossen haben (Listenwahl). Die Zahl der den einzelnen Listen zugeordneten Abgeordnetensitze entspricht dem Verhältnis (Proporz) der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen. Da das Verhältnis-W. auch demokratischen Minderheiten ermöglicht, zu parlamentarischem Einfluß zu gelangen, stellt es im Rahmen der bürgerlichen Demokratie das Höchstmaß an Demokratie im Wahlverfahren dar. In kapitalistischen Ländern ist das Verhältnis-W. beschränkt; z. B. in der westdeutschen Bundesrepublik bei der Wahl des Bundestages (die auf der Grundlage eines kombinierten Mehrheits- und Verhältnis-W. durchgeführt wird) durch die sog. Fünf-Prozent-Klausel, nach der Parteien mit weniger als 5 % der abgegebenen Stimmen keinen Parlamentssitz erhalten. Die Volksvertretungen in der DDR werden in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von den wahlberechtigten Bürgern gewählt. Die grundlegenden Bestimmungen des sozialistischen W. in der DDR sind das von der Volkskammer der